



Information zu den Prüfvorgaben an die Aufsichtsbehörden betreffend die Umsetzung der FRP 4 (Weisungen W – 03/2014)

(Version vom 23. Februar 2021)

1. Worum geht es?

Generelle Vorbemerkungen

Am 20. Juni 2019 erhob die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) in den Weisungen W – 03/2014 die Fachrichtlinie 4 (FRP 4), Version 2019, der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) zum Mindeststandard. Damit ist die FRP 4 von allen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge verbindlich anzuwenden. Die FRP 4 regelt Form und Inhalt der Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz gemäss Art. 52e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR. 831.40). Der Experte für berufliche Vorsorge muss bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz auch die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere hat er einen technischen Zinssatz zu empfehlen, mittels welchem die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird (Art. 65a BVG).

Zielsetzung dieser Information:

Teil der gesetzlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörden ist es, sicherzustellen, dass die Experten für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Dazu gehört auch die Einhaltung von Weisungen der OAK BV. Die Aufsichtsbehörden haben deshalb bei den versicherungstechnischen Gutachten per Ende 2019 die Umsetzung der FRP 4, Version 2019, analysiert. In diesem Zusammenhang haben die OAK BV und Direktaufsichtsbehörden relevante Fragen zur einheitlichen Umsetzung in der zweiten Hälfte 2020 diskutiert. Im Rahmen dieser Analysen wurden zwei wichtige Fragestellungen identifiziert, bei welchen aus Sicht der Aufsicht in einigen Fällen Art. 65a BVG (Ausweis der tatsächlichen finanziellen Lage) nicht eingehalten wurde. Die identifizierten kritischen Fragestellungen betreffen die Berücksichtigung der Struktur einer Vorsorgeeinrichtung sowie die möglichen Gründe für ein Überschreiten der Obergrenze. Durch die Veröffentlichung der vorliegenden Informationen werden die zugelassenen Experten transparent über die mit den Direktaufsichtsbehörden vereinbarte Prüfpraxis, welche eine einheitliche Prüfung der Umsetzung der FRP 4 sicherstellt, in Kenntnis gesetzt.

2. Darf der Experte die Empfehlung betreffend den technischen Zinssatz so runden, dass die Obergrenze überschritten wird (FRP 4, Punkt 1)?

Eine geringe Rundung der Empfehlung des technischen Zinssatzes (max. um 0,05 %, z.B. von 1,98 % auf 2,0 %) wird nicht als Überschreitung der relevanten Obergrenze betrachtet.

3. Kann die Empfehlung des Experten betreffend den technischen Zinssatz auch in Form einer Bandbreite abgegeben werden (FRP 4, Punkt 1)?

Die Empfehlung darf anstelle eines Wertes auch eine Bandbreite umfassen. Gibt der Experte eine Bandbreite an, muss der gesamte Wertebereich dieser Bandbreite die Anforderungen der FRP 4 erfüllen.

4. Wann muss die Struktur einer Vorsorgeeinrichtung einen deutlichen Einfluss auf den empfohlenen technischen Zinssatz haben (FRP 4, Punkt 2)?

Ab einem Anteil des Rentendeckungskapitals von rund 70 % muss die Struktur der Vorsorgeeinrichtung einen signifikanten Einfluss auf die Empfehlung des technischen Zinssatzes haben. Der Experte muss eine Abweichung seiner Empfehlung vom risikoarmen Zinssatz konkret begründen.

5. Wie berücksichtigt der Experte eine vorhandene Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz?

Eine allfällig geäußerte Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes darf keinen Einfluss auf den vom Experten empfohlenen technischen Zinssatz haben.

6. Was gilt für Empfehlungen des Experten, welche die relevante Obergrenze der FRP 4 überschreiten (FRP 4, Punkt 3)?

Für die sachliche Begründung einer allfälligen Überschreitung der relevanten Obergrenze gelten insbesondere folgende Ausschlusskriterien:

- Eine Überschreitung der relevanten Obergrenze darf nicht mit Wettbewerbsvorteilen aufgrund eines höheren technischen Zinssatzes begründet werden.
- Eine Überschreitung der relevanten Obergrenze darf nicht mit einem hohen Umwandlungssatz begründet werden.
- Eine Überschreitung der relevanten Obergrenze darf nicht mit der aktuellen finanziellen Situation begründet werden.
- Eine Überschreitung der relevanten Obergrenze darf nicht alleine mit einer erwarteten Nettorendite begründet werden, welche unter Berücksichtigung aller erforderlichen Abzüge zu einer Empfehlung oberhalb der relevanten Obergrenze führt.

7. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

Bitte wenden Sie sich an info@oak-bv.admin.ch oder Tel. +41 58 462 48 25.